Aktenvermerk



Von: Stefanie Abendroth

An: Gemeindevertretung

Datum: 03.09.2024

Ergänzung zur Beschlussvorlage 155/2024 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen

Folgende Ergänzungen werden zu der Vorlage 155/2024 einstimmig empfohlen (Sitzung des Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sozialausschusses am 02.09.2024):

1.1 Ergänzung in § 14 Abs. 1

§ 14 Abmeldung und Ausschluss

(1) Abmeldungen sind schriftlich zum Ende eines Kalendermonats bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung möglich. Diese sind einen Kalendermonat im Voraus über ein Abmeldeformular mitzuteilen. Gehen die entsprechenden Abmeldungen nicht in der entsprechenden Frist ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

1.2 Streichung des Links auf das Online-Portal unter § 4 Abs. 1 und 2

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Vormerkung bei der Gemeinde Reiskirchen. Die digitale Vormerkung erfolgt über das Online-Portal der Gemeinde Reiskirchen (z.Zt. www.webkita1.de/Reiskirchen). Die verbindliche schriftliche Anmeldung nach dem Platzangebot ist von allen Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB, § 1631 BGB, § 1687 BGB). Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.
- (2) Der zeitliche Ablauf der Platzzusagen wird durch den Fachdienst Kinder & Jugend festgelegt und ist auf dem Online-Portal der Gemeinde Reiskirchen unter https://www.webkita1.de/reiskirchen/infoportal/funkt/Platzvergabe?9 beschrieben.

Aktenvermerk



1.3 <u>Umformulierung in § 5 zur bessereren Unterscheidung von Vormerkung und Aufnahme</u>

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche oder digitale Erstellung einer Vormerkung schriftlichen oder digitalen Antrag (Erstellung einer Vormerkung) nach dem Geburtsdatum des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs.1 und 2 (Krippengruppe, altersübergreifende Gruppe oder Kindergartengruppe). Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII finden hierbei Beachtung.

Für die Richtigkeit: gez.

Abendroth Schriftführerin JSKS